

Hierzu sind zu rechnen:

1. Werke der kirchlichen und profanen Architektur;
2. die gesamten beweglichen und unbeweglichen Ausstattungsgegenstände dieser Bauten, welche in das Gebiet der Plastik, der Malerei und des Kunstgewerbes fallen;
3. Urkunden, Handschriften, Druckwerke, und
4. die Werke der Malerei und Bildhauerkunst.

Frühzeitig haben viele Staaten der Erforschung und Erhaltung von beweglichen und unbeweglichen Denkmälern ihre Obsorge zugewendet. Die staatlichen Bemühungen werden aber auch auf das wirksamste von autonomen Körperschaften, künstlerischen und wissenschaftlichen Vereinigungen und kunstsinnigen Privatpersonen unterstützt.

Die in obiger Richtung getroffenen Massnahmen erstrecken sich:

1. auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Erhaltung der Denkmäler Vorsorge treffen;
2. auf Schaffung von Institutionen, welchen die Aufgabe zufällt, im Dienste der Denkmalpflege und Erhaltung zu wirken;
3. auf Gründung von Museen und Sammelstellen der Werke des Kunstschaffens, und
4. auf die Publikation von Schriften und Werken, welche in Monographien die Denkmäler behandeln oder in Form von kunsttopographischen Darstellungen deren Inventarisierung besorgen.

In legislativer Hinsicht hat besonders der Kirchenstaat seinerzeit reges Interesse an der Sache gezeigt und frühzeitig entsprechende Verordnungen erlassen, welche später in fast allen civilisierten Staaten Nachahmung fanden.

Hinsichtlich des zweiten Punktes machte im Jahre 1601 Schweden den Anfang mit der „Königlichen Akademie der schönen Wissenschaften, Geschichte und Altertumskunde“, ihm folgte Portugal 1721 u. s. w.

Geradezu grossartig sind die Anordnungen, welche Frankreich in dieser Richtung getroffen hat. Schon im Jahre 1830 wurde der erste Schritt unternommen und 1837 die berühmte:

„Commission des Monuments historiques“

geschaffen, welche sich die doppelte Aufgabe stellte:

- a) alle von künstlerischem und kunstgeschichtlichem Standpunkte bemerkenswerte Denkmäler zu verzeichnen, und
- b) für die Erhaltung derjenigen Denkmäler zu sorgen, die als Typen bezeichnet werden können, die sich gleichsam als Marksteine des Fortschrittes, als Höhenpunkte einer gewissen Kunstperiode darstellen — und auf diese Weise die Musterwerke aller Systeme, die nacheinander von französischen Architekten aufzunehmen wären, für immerwährende Zeiten zu erhalten.

Aus der erspriesslichen Thätigkeit der „Commission des Monuments historiques“ ist besonders hervorzuheben die Herausgabe der

„Archives de la commission des monuments historiques, publiées par ordre de son excellence M. Achille Fould, ministre d'état 1853 — 1872“